

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0924/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Jennifer López Gonzalez
Aktenzeichen: III/2-LG	Federführung: Fachdienst III/2	Datum: 23.01.2020

Neufassung der Bade- und Entgeltordnung für das Waldschwimmbad Niedernhausen

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Beirat für Menschen mit Behinderungen	öffentlich
Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der als Anlage beigefügte Entwurf zur Neufassung der **Bade- und Entgeltordnung für das beheizte Waldschwimmbad Niedernhausen** wird beschlossen.

Reimann
Bürgermeister

Sachverhalt:

Durch die aktuelle Rechtsprechung und bei der täglichen Anwendung der Vorschriften der Bade- und Entgeltordnung sind in der Badesaison 2019 Punkte aufgefallen, die eine Anpassung oder Konkretisierung notwendig machen. Diese werden nachstehend zusammenfassend aufgeführt und in der Anlage I (Synopsis) gegenübergestellt.

§ 5 Abs. 7 Der Betrag für den Ersatz bei Schlüsselverlust war bislang unzureichend erläutert. Stattdessen wird hier der „Pauschalbetrag“ durch den Wert 50,00 € ersetzt.

§ 8 Der Hinweis, dass Inhaber der Ehrenamts-Card des Landes Hessen keinen Eintritt zu zahlen haben, wird hier gestrichen. Der Kreis der Personen, die kostenfreien Zutritt zum Waldschwimmbad bekommen, ergibt sich aus § 1 der Anlage I der Bade- und Entgeltordnung.

- § 9 Abs. 2 Zehnerkarten waren bislang 2 Jahre ab Ausstellungsdatum gültig. Somit also zwei Badesaisons. Um möglichen rechtlichen Konflikten auf der Grundlage aktueller Rechtsprechung entgegenzuwirken, soll diese unter die gesetzliche Verjährungsfrist von drei Jahren fallen (§ 195 i.V.m. § 199 BGB). Somit wäre z.B. künftig eine Zehnerkarte die am 01.05.2020 gelöst wird bis maximal 31.12.2023 (oder eben bis zum Saisonende 2023) gültig.
- § 9 Abs. 7 Die Regelung zum Reinigungsgeld war bislang in der Anlage I der Bade- und Entgeltordnung unter § 3 zu finden. Dieser Absatz wird künftig direkt in die Bade- und Entgeltordnung integriert.
- § 9 Abs. 8 Die Regelung zur Bearbeitungsgebühr abhanden gekommener Dauerkarten war bislang in der Anlage I der Bade- und Entgeltordnung unter § 3 zu finden. Dieser Absatz wird künftig direkt in die Bade- und Entgeltordnung integriert.

Anlage I

- § 1 Abs. 4.2 Ergänzung „mit Nachweis“
- § 1 Abs. 4.4 Künftig erhalten die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niedernhausen inklusive des Löschverbands Oberseelbach-Lenzhahn sowie die ehrenamtlichen Aktiven des 1. Betreuungszuges des Rheingau-Taunus-Kreises am Standort Niedernhausen, kostenfreien Zutritt zum Waldschwimmbad. Voraussetzung ist die Vorlage des Dienstausweises an der Schwimmbadkasse.
- § 2 Abs. 1.2 Personen mit „Wohnsitz in Niedernhausen“ bekommen im Vorverkauf 20% Rabatt auf den Preis für Dauerkarten. Der Begriff Wohnsitz wird künftig durch „Hauptwohnsitz“ gem. § 21 Bundesmeldegesetz (BMG) ersetzt.
- § 2 Abs. 1.4 Personen mit „Wohnsitz in Niedernhausen“ bekommen im Vorverkauf 20% Rabatt auf den Preis für Zehnerkarten. Der Begriff Wohnsitz wird künftig durch „Hauptwohnsitz“ gem. § 21 Bundesmeldegesetz (BMG) ersetzt.
- § 2 Abs. 2 Die Familienkarte wird mit dem Zusatz „mit gleichem Wohnsitz“ ergänzt damit es künftig weniger Probleme bei der Ausstellung gibt. Bislang bezog sich der Hinweis, dass ein amtlicher Nachweis vorzulegen sein, nur auf die Überprüfung des Alters der Kinder. Nicht aber, ob die Familie im selben Haushalt wohnhaft ist.
- § 3 Wird an dieser Stelle gestrichen. Siehe hierzu Änderung § 9 Abs. 7 und 8 der Bade- und Entgeltordnung.

J. López Gonzalez
Verwaltungsfachangestellte

Anlagen:

Synopse Bade- und Entgeltordnung
Bade- und Entgeltordnung (Satzungsentwurf)